

## **Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Hessisch Lichtenau**

Gem. §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der ab 1.4.1981 geltenden Fassung (GVBl. I S. 66) in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Stadt Hessisch Lichtenau hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau am 28. August 1981 folgende Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Hessisch Lichtenau als Satzung beschlossen:

### **§ 1 Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates werden von den Bürgern des Ortsbezirks gleichzeitig mit den Stadtverordneten für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die für die Wahl der Stadtverordneten maßgeblichen Vorschriften gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Wahlorgane für die Gemeindevertretung auch für die Wahl der Mitglieder des Ortsbeirates zuständig sind und über die Gültigkeit der Wahl die neugewählte Stadtverordnetenversammlung entscheidet.

(2) Zu den Mitgliedern des Ortsbeirates können nur in dem betreffenden Ortsbezirk wohnhafte Bürger, die nach § 32 HGO das passive Wahlrecht besitzen, gewählt werden.

(3) Stadtverordnete können gleichzeitig Mitglieder des Ortsbeirates sein.

(4) Mitglieder des Ortsbeirates können nicht sein

a) Mitglieder des Magistrats

b) hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte

aa) der Stadt Hessisch Lichtenau,

bb) einer gemeinschaftlichen Verwaltungsreinrichtung, an der die Stadt beteiligt ist,

cc) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der die Stadt maßgeblich beteiligt ist,

dd) des Landes, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Stadt wahrnehmen,

ee) des Landkreises, die mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Stadt befasst sind,

c) leitende Angestellte einer Gesellschaft oder Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der die Stadt Hessisch Lichtenau maßgeblich beteiligt ist.

### **§ 2 Ausscheiden eines Mitglieds**

(1) Für die Beendigung der Mitgliedschaft eines Ortsbeirates gelten sinngemäß die für die Stadtverordnetenversammlung maßgebenden Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Hessischen Kommunalwahlordnung.

(2) Wird die Stadtverordnetenversammlung vorzeitig aufgelöst, endet auch die Wahlzeit des Ortsbeirates.

### **§ 3 Stellung der Mitglieder des Ortsbeirates**

Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtliche Tätige. Für ihre Rechte und Pflichten gelten - unbeschadet dieser Geschäftsordnung - die Vorschriften der §§ 24 bis 26 und der § 27, § 35 Abs. 1 sowie § 35a der Hessischen Gemeindeordnung.

## **§ 4**

### **Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer**

- (1) Der Ortsbeirat tritt zum ersten Mal binnen sechs Wochen nach der Wahl zusammen. Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch den Ortsvorsteher. In dieser Sitzung wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die Stellvertreter. Weiter wählt er den Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher.
- (3) Bis zur erfolgten Wahl des Ortsvorstehers leitet der bisherige Ortsvorsteher die Sitzung.
- (4) Bewirbt sich der bisherige Ortsvorsteher wiederum um das Amt des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl des Ortsvorstehers.

## **§ 5**

### **Aufgaben**

- (1) Aufgabe des Ortsbeirats ist es, die Teilnahme der Bürger seines Ortsbezirks an den kommunalen Angelegenheiten zu fördern und eine engere Verbindung zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft zu schaffen.
- (2) Der Ortsbeirat ist von der Stadtverordnetenversammlung und vom Magistrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Er hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat vorgelegt werden.
- (3) Die erbetene Stellungnahme ist vom Ortsbeirat innerhalb von 4 Wochen abzugeben; sie kann schriftlich oder durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. Hat der Magistrat um Stellungnahme gebeten, muss die Erklärung gegenüber dem Bürgermeister erfolgen.
- (4) Unterbleibt die Stellungnahme, so gilt dies als Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme.
- (5) Stellt sich die von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat beabsichtigte Maßnahme als eine wichtige Angelegenheit aller Ortsbezirke dar, so kann die Anhörung im Rahmen einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Magistrats erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Magistrats.

## **§ 6**

### **Einberufung des Ortsbeirates**

- (1) Die Einberufung des Ortsbeirates erfolgt durch den Ortsvorsteher. Sie muss erfolgen, wenn es mindestens  $\frac{1}{4}$  der Ortsbeiratsmitglieder, die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung oder die Mehrheit des Magistrats unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (2) Der Ortsvorsteher leitet die Sitzung des Ortsbeirates. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht.

## **§ 7**

### **Einladung zu den Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich und finden so oft statt, wie es ihre Aufgaben erfordern, mindestens jedoch alle zwei Monate einmal.
- (2) Auf Antrag kann für einzelne Verhandlungsgegenstände durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzungen werden von dem Ortsvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.

(4) Die Einberufung zu den Sitzungen des Ortsbeirates erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abekürzt werden; hierauf muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Zu den Sitzungen des Ortsbeirates sind die Stadtverordneten, die im Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat einzuladen. Sie sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.

(6) Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, dürfen nur zur Beratung gelangen, wenn 2/3 der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder des Ortsbeirates damit einverstanden sind.

## **§ 8 Pflicht zur Teilnahme**

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates verpflichtet.

(2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Ortsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussfähigkeit des Ortsbeirates zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zu Verhandlungen zu demselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) In der Einladung zur zweiten Sitzung - Ladungsfrist muss mindestens einen Tag betragen - muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

## **§ 10 Widerstreit der Interessen**

Im Falle eines Widerstreits der Interessen gilt § 25 HGO entsprechend.

## **§ 11 Verschwiegenheit**

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluss des Ortsbeirates vertraulich zu behandeln sind. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Ortsbeirat.

(2) Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann die Aufsichtsbehörde Geldbußen nach Maßgabe des § 24 a Abs. 2 HGO verhängen.

## **§ 12**

## **Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem Ortsvorsteher, zwei Mitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist eine Woche offenzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Ortsbeirat.

## **§ 13**

### **Sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

Soweit sich nicht ausdrücklich Abweichendes ergibt, finden für den Geschäftsgang des Ortsbeirates sinngemäß die Vorschriften der §§ 52 bis 55, 57 Abs. 2, des § 58 Abs. 1 bis 6, der §§ 61, 62 Abs. 5, Satz 2, Abs. 6 und des § 63 Abs. 3 HGO Anwendung.

## **§ 14**

### **Ahndungsmittel**

(1) Der Ortsvorsteher kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung und sonstigen ungebührlichen Verhalten Verwarnungen, im Wiederholungsfall einen Ausschluss von den Sitzungen bis zu drei Sitzungstagen aussprechen.

(2) Der Ortsbeirat kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von 100,00 DM, im Wiederholungsfall einen Ausschluss von den Sitzungen auf Zeit, längstens für 3 Monate, verhängen.

(3) Die Geldbußen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4.7.1966 (GVBl. 151) beigetrieben werden.

## **§ 15**

### **Rechtsmittel**

(1) Gegen Maßregelungen durch den Ortsvorsteher kann die Entscheidung des Ortsbeirates angerufen werden. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

(2) Gegen Maßnahmen des Ortsbeirates nach § 14 Abs. 2 und seinen Entscheidungen nach Abs. 1 kann Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.

## **§ 16**

### **Arbeitsunterlagen**

(1) Jedes Mitglied des Ortsbeirates erhält je ein Exemplar der

- a) Hessischen Gemeindeordnung
- b) Hauptsatzung
- c) Geschäftsordnung

(2) Seine Verpflichtung, zum Wohle der Bürger des Ortsbezirkes zu arbeiten und zu wirken, bedingt, dass er sich mit diesen Bestimmungen vertraut macht und seine öffentliche Tätigkeit danach ausrichtet.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt gem. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Hessisch Lichtenau mit Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 31. Mai 1976 außer Kraft.

Hessisch Lichtenau, den 1. September 1981

gez.: Weiser  
Vors. der Stadtverordnetenversammlung  
Stadtverordnetenvorsteher

Die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Hessisch Lichtenau vom 1.9.1981 wird hiermit gem. § 6 der Hauptsatzung in der zz. gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hessisch Lichtenau, den 11.9.1981

( Siegel )

Der Magistrat  
der Stadt Hessisch Lichtenau  
gez. Geisler, Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt für die Stadt Hessisch Lichtenau Nr. 37/81 am 11.9.1981.